

Hinweispflicht nach § 49b Abs. 5 BRAO

Der seit dem 1.7.04 in Kraft getretene § 49b Abs. 5 BRAO verlangt, dass der Anwalt vor Übernahme des Auftrags darauf hinweisen muss, dass sich seine Gebühren nach dem Gegenstandswert richten

Herr Rechtsanwalt Ralf Denker hat mich vor der Mandatserteilung darauf hingewiesen, dass sich in meiner Angelegenheit

gegen

wegen

die Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

(Ort, Datum, Unterschrift des Mandanten)